

# Familienrecht

Von Rechtsanwälten Martin Haußleiter und Dr. Barbara Schiebel, München

## Verschuldensunabhängige Begrenzung des Geschiedenenunterhalts

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst L. Schwarz, München

*Seit durch die erweiterte Anwendung der Differenzmethode der Aufstockungsunterhalt an Bedeutung gewann, versucht die Praxis, über die Anwendung der verschuldensunabhängigen Begrenzungsvorschriften verstärkt zu regulieren. Nun deutet sich auch in der Gesetzgebung ein Einschreiten im Spannungsverhältnis zwischen der nahehelichen Solidarität und der Verpflichtung zur Eigenverantwortung an (Fortsetzung von NJW-Spezial 2004, 295).*

### I. Begrenzung von Teilansprüchen

Während sich nach der früheren Rechtsprechung durch Intensivierung der Erwerbstätigkeit des bedürftigen Partners der Unterhalt im Wege der Anrechnungsmethode nach und nach verringerte (bis zu einem völligen Wegfall bei eigener Bedarfsdeckung), entfällt der Unterhalt nach der Differenzmethode rechnerisch erst bei gleich hohem Einkommen der Parteien und damit in eher seltenen Fällen. Auf Grund der geänderten Rechtsprechung kommt es nun wesentlich häufiger zu Unterhaltsansprüchen, die sich aus zwei Teilansprüchen zusammensetzen: Der Bedürftige kann z.B. wegen der Betreuung von Kindern, wegen seines Alters oder wegen einer Krankheit nur einer Teilbeschäftigung nachgehen, das bei einer vollen Erwerbstätigkeit erzielbare Einkommen würde seinen Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen aber auch noch nicht decken. Zu einem (Teil-)Unterhaltsanspruch aus §§ 1570 (Kinderbetreuung), 1571 (Alter) oder 1572 (Krankheit) BGB würde dann als zusätzlicher (Teil-)Unterhaltsanspruch ein Aufstockungsunterhalt hinzutreten (§ 1573 II BGB).

Eine zeitliche Begrenzung nach § 1573 V BGB kommt nur beim Erwerbslosen- und beim Aufstockungsunterhalt in Betracht, während für die übrigen Unterhaltsansprüche lediglich eine Begrenzung auf den angemessenen Bedarf nach § 1578 I 2 BGB möglich ist (s. dazu NJW-Spezial 2004, 295). Deshalb ist bei Teilansprüchen die Höhe des auf dem jeweiligen Unterhaltstatbestand basierenden Unterhaltsbetrags genau zu ermitteln und abzugrenzen. Das Nettoeinkommen des Bedürftigen aus Teilzeittätigkeit ist für diesen Fall hochzurechnen auf das Nettoeinkommen bei einer Ganztätigkeit. Diese (fiktive) Ganztätigkeit prägt als Surrogat die ehelichen Lebensverhältnisse und verändert damit auch den Bedarf. Verbleibt trotz fiktiver Hochrechnung auf eine Ganztätigkeit immer noch ein Differenzbetrag zum ermittelten fiktiven Bedarf, so bildet dieser den Aufstockungsunterhalt (der zeitlich begrenzt ist).

Beispiel: Der Ehemann verdient bereinigt netto 3000 Euro. Die Ehefrau kann krankheitsbedingt nur halbtags arbeiten und verdient, ebenfalls bereinigt, prägend netto 800 Euro. Ganztags arbeitend würde sie 1400 Euro verdienen.

Lösung: Bei Halbtätigkeit: Bedarf:  $\frac{1}{2} \times (\frac{9}{10} \times 3000 + \frac{9}{10} \times 800) = 1710$ ; Unterhaltshöhe:  $1710 - \frac{9}{10} \times 800 = 990$ ; Bei Ganztätigkeit: Bedarf:  $\frac{1}{2} \times (\frac{9}{10} \times 3000 + \frac{9}{10} \times 1400) = 1980$ ; Unterhaltshöhe:  $1980 - \frac{9}{10} \times 1400 = 720$ .

Das bedeutet, dass 720 Euro als Aufstockungsunterhalt (§ 1573 II BGB) und 270 Euro als Krankheitsunterhalt (§ 1572 BGB) geschuldet werden. Der Aufstockungsunterhalt von 720 Euro wäre bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (s. NJW-Spezial 2004, 295, 296) zu befristen.

### II. Verfahren

Das Gericht hat eine Befristung (§ 1573 V BGB) oder Begrenzung auf den angemessenen Bedarf (§ 1578 I 2 BGB) auch auszusprechen, wenn sich der Unterhaltspflichtige nicht ausdrücklich darauf beruft. Es handelt sich hier um eine rechtsvernichtende Einwendung. Die Begrenzung ist damit von Amts wegen zu beachten, eines ausdrücklichen Antrags des Unterhaltspflichtigen bedarf es nicht. Das Gericht kann allerdings nur die Gesichtspunkte berücksichtigen, die in den Prozess eingeführt wurden und damit bekannt sind. Die Darlegungs- und Beweislast für Tatsachen, die für die Anwendung der Begrenzungsvorschriften sprechen, trägt insoweit der Unterhaltspflichtige. Sind allerdings für eine Begrenzung sprechende Billigkeitsgründe vom Verpflichteten dargetan, hat nun umgekehrt der Unterhaltsberechtigten im Rahmen der Billigkeitsabwägung die Darlegungs- und Beweislast für Umstände, die gegebenenfalls gegen eine zeitliche Begrenzung oder Verlängerung der „Schonfrist“ sprechen.

Wenngleich eine Befristung oder Herabsetzung des Unterhalts erst später seine Wirkung entfaltet, so ist über deren Anordnung gleichwohl bereits im Ausgangsverfahren zu entscheiden. Die zu beurteilenden Umstände und Entscheidungsvoraussetzungen wie Ehedauer, Kindesbetreuung, Haushaltsführung und ehebedingte Nachteile liegen regelmäßig schon bei erstmaliger Festsetzung des nahehelichen Unterhalts vor bzw. sind zuverlässig voraussehbar. Eine nachträgliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen käme nur dann in Betracht, wenn neue Umstände sie nachträglich erstmals rechtfertigen würden bzw. bei der Erstentscheidung eine sichere Prognose mangels Überschaubarkeit der Billigkeitskriterien noch nicht möglich war. Versäumt der Unterhaltsschuldner einen entsprechenden Vortrag zu bereits eingetretenen bzw. zuverlässig voraussehbaren, für die Begrenzung relevanten Tatsachen, wäre er mit seinen

Einwendungen in einem späteren Abänderungsverfahren nach § 323 II ZPO präkludiert.

### III. Reformvorhaben

Das Bundesministerium der Justiz hat noch für diese Legislaturperiode Änderungen im Bereich des Unterhaltsrechts angekündigt. Einen wesentlichen Reformpunkt stellt unter anderem die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung dar. Der Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe soll nun ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Bislang ergibt sich dieses Prinzip der Eigenverantwortung eines jeden Ehegatten für seinen Lebensunterhalt nach Scheidung lediglich mittelbar aus § 1569 BGB, der als Programmsatz den einzelnen nahehelichen Unterhaltstatbeständen vorangestellt ist. Auf Grund der künftig hervorgehobenen Eigenverantwortlichkeit wird die Schwelle der Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsbedürftigen vom Grundsatz her wohl abgesenkt, wobei die jeweiligen Umstände des Einzelfalles aber nach wie vor besonders zu berücksichtigen und letztlich ausschlaggebend bleiben werden.

In der familienrechtlichen Unterhaltspraxis hat sich das Prinzip der nahehelichen Eigenverantwortung in eine nicht selten lebenslange Unterhaltsgarantie nach der Scheidung verkehrt. Die finanziell unbegrenzte Fortwirkung der geschiedenen Ehe wird von den Unterhaltspflichtigen – zumeist sind es die Männer – nicht nur als ungerecht empfunden, vielfach sind sie auf Grund ihrer Unterhaltslasten aus der Erstehe nicht oder nur noch eingeschränkt in der Lage, eine neue Familie angemessen zu versorgen. Von der im Gesetz bereits vorgesehenen – verschuldensunabhängigen – zeitlichen bzw. betragsmäßigen Begrenzung des nahehelichen Unterhalts (§§ 1573 V, 1578 I 2 BGB) wurde in der Vergangenheit von der Rechtsprechung eher zurückhaltend Gebrauch gemacht. Nach der Ankündigung des Bundesjustizministeriums sollen die Gerichte künftig mehr Gestaltungsspielraum erhalten, um Unterhaltsansprüche zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen. Der gemeinsam erarbeitete Lebensstandard soll zwar nach wie vor der richtige Maßstab für die Höhe des Unterhalts sein. Insbesondere bei Ehen von kurzer Dauer und bei kinderlosen Ehen wird sich der Unterhaltsberechtigte jedoch vermehrt auf eine zeitlich begrenzte Teilhabe am Einkommen des Unterhaltspflichtigen einstellen müssen. Die Schwierigkeit wird aber auch künftig darin liegen, den zeitlichen Rahmen der fortwirkenden Unterhaltspflicht im Einzelfall sachgerecht zu bestimmen. Die zeitliche Anknüpfung der Unterhaltslaufzeit an die Ehe-dauer als Orientierungswert hat sich in der Praxis als gängiger Befristungsmaßstab etabliert, die schematische Anbindung daran ist aber nicht sachgerecht.

Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Gestaltungen zur zeitlichen und höhenmäßigen Unterhaltsbegrenzung in den Reformvorhaben präsentiert werden. Die Unterhaltsbelasteten müssen diese Reformen aber nicht erst abwarten. Ihnen stehen bereits jetzt in den §§ 1573 V und 1578 I 2 BGB Begrenzungsvorschriften zur Verfügung, die im Einzelfall nur konsequent ein- und umgesetzt werden müssen. ■

## Rechtsprechung

### Mithaftung des betreuenden Elternteils für Kindesunterhalt

*Leben beide Eltern eines minderjährigen Kindes in neuen Partnerschaften, so reduziert sich der Selbstbehalt. Bei unterschiedlichen Einkommensverhältnissen kann dies zur Mithaftung des besser verdienenden betreuenden Elternteils führen und eine verschärfte Haftung gem. § 1603 II 3 BGB ausschließen.*

Der 1988 geborene Sohn lebt beim Vater und dessen Lebensgefährtin, der Vater verdient monatlich 1627 Euro netto. Die Mutter absolviert eine Umschulung und verfügt monatlich über ein bereinigtes Einkommen von 1049 Euro; sie lebte bis März 2004 mit einem anderen Partner in häuslicher Gemeinschaft. Auf die Abänderungsklage der Mutter wurde der geschuldete Kindesunterhalt von 287 Euro (101% des Regelbetrags) auf 158,93 Euro herabgesetzt. Die Berufung des Kindes hat nur geringen Erfolg.

Das OLG Stuttgart ist der Auffassung, dass der Vater den Restbedarf des Kindes wegen seines guten Einkommens decken kann. Sowohl der angemessene Selbstbehalt der Mutter – jedenfalls bis März 2004 – als auch der des Vaters sind wegen der Lebensgemeinschaften mit neuen Partnern herabzusetzen. Das OLG verweist hierzu auf die Rechtsprechung des BGH zum Elternunterhalt, wonach der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen abzusenken ist, wenn dieser mit einem leistungsfähigen Dritten zusammenlebt. Dem Unterhaltspflichtigen darf gleichzeitig kein fiktives Entgelt für die Haushaltsführung zugerechnet werden. Der angemessene Selbstbehalt bei Lebensgemeinschaften beträgt in Anlehnung an den „Familienbedarf“ (Nrn. 21.3.1. und 22.2 der Süddeutschen Leitlinien) für Ehegatten 1750 Euro (1000 Euro + 750 Euro), so dass auf jeden Lebenspartner ein Betrag von 875 Euro entfällt.

Der notwendige Selbstbehalt ist ebenfalls nach den Richtsätzen der Süddeutschen Leitlinien (Nr. 22.1) zu ermitteln, d. h. zunächst in Höhe von 840 Euro je Lebenspartner; wegen des gemeinsamen Lebens benötigen diese jedoch nur 840 Euro + 615 Euro, so dass sich eine Ersparnis von 225 Euro ergibt und der notwendige Selbstbehalt um 100 Euro bis 115 Euro zu senken ist.

Eine verschärfte Haftung der Mutter, d. h. der Einsatz des Einkommens bis zum notwendigen Unterhalt, schließt das OLG aus, da der Vater den Teil, welchen die Mutter bei Wahrung ihres angemessenen Selbstbezahls nicht decken könne, aufbringen kann. Der angemessene Selbstbehalt des Vaters ist wegen seines hohen Einkommens und der eigenen Partnerschaft nicht gefährdet. Wegen der Haftung beider Eltern ist der Bedarf des Kindes allerdings aus dem beiderseitigen Einkommen der Eltern zu berechnen und nicht nur aus dem Einkommen der Mutter.

# Familienrecht

Von Rechtsanwälten Martin Haußleiter und Dr. Barbara Schiebel, München

## Verschuldensunabhängige Begrenzung des Geschiedenenunterhalts

### - Teil 2 -

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst L. Schwarz, München

#### V. Begrenzung von Teilansprüchen

Während sich nach der früheren Rechtsprechung durch Intensivierung der Erwerbstätigkeit des bedürftigen Partners der Unterhalt im Wege der Anrechnungsmethode nach und nach verringerte (bis zu einem völligen Wegfall bei eigener Bedarfsdeckung), entfällt der Unterhalt nach der Differenzmethode rechnerisch erst bei gleich hohem Einkommen der Parteien und damit in eher seltenen Fällen. Aufgrund der geänderten Rechtsprechung kommt es nun wesentlich häufiger zu Unterhaltsansprüchen, die sich aus zwei Teilansprüchen zusammensetzen: Der Bedürftige kann z. B. wegen der Betreuung von Kindern, wegen seines Alters oder wegen einer Krankheit nur einer Teilbeschäftigung nachgehen, das bei einer vollen Erwerbstätigkeit erzielbare Einkommen würde seinen Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen aber auch noch nicht decken. Zu einem (Teil)Unterhaltsanspruch aus §§ 1570 (Kinderbetreuung), 1571 (Alter) oder 1572 (Krankheit) BGB würde dann als zusätzlicher (Teil)Unterhaltsanspruch ein Aufstockungsunterhalt hinzutreten (§ 1573 Abs. 2 BGB).

Wie ausgeführt (II.) kommt eine zeitliche Begrenzung nach § 1573 Abs. 5 BGB nur beim Erwerbslosen- und beim Aufstockungsunterhalt in Betracht, während für die übrigen Unterhaltsansprüche lediglich eine Begrenzung auf den angemessenen Bedarf nach § 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB möglich ist. Deshalb ist bei Teilansprüchen die Höhe des auf dem jeweiligen Unterhaltstatbestand basierenden Unterhaltsbetrages genau zu ermitteln und abzugrenzen. Das Nettoeinkommen des Bedürftigen aus Teilzeittätigkeit ist für diesen Fall hochzurechnen auf das Nettoeinkommen bei einer Ganztätigkeit. Diese (fiktive) Ganztätigkeit prägt als Surrogat die ehelichen Lebensverhältnisse und verändert damit auch den Bedarf. Verbleibt trotz fiktiver Hochrechnung auf eine Ganztätigkeit immer noch ein Differenzbetrag zum ermittelten fiktiven Bedarf, so bildet dieser den Aufstockungsunterhalt (der zeitlich begrenzt ist).

*Beispiel: Bereinigtes prägendes Nettoeinkommen des Mannes M 3000,00 €. Ehefrau F kann krankheitsbedingt nur halbtags arbeiten mit einem bereinigten prägenden Nettoeinkommen von 800,00 €. Bei einer Ganztätigkeit würde sie 1.400,00 € verdienen.*

*Lösung:*

1. Bei Halbtätigkeit:

*Bedarf:  $\frac{1}{2} (9/10 \cdot 3000 + 9/10 \cdot 800) = 1.710$*

*Unterhaltshöhe:  $1.710 - 9/10 \cdot 800 = 990$*

2. Bei Ganztätigkeit:

*Bedarf:  $\frac{1}{2} (9/10 \cdot 3000 + 9/10 \cdot 1.400) = 1.980$*

*Unterhaltshöhe:  $1.980 - 9/10 \cdot 1.400 = 720$*

*Das bedeutet, dass 720,00 € als Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Abs. 2 BGB) und 270,00 € als Krankheitsunterhalt (§ 1572 BGB) geschuldet würden. Der Aufstockungsunterhalt von 720,00 € wäre bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (siehe III.) zu befristen.*

#### VI. Verfahren

Das Gericht hat eine Befristung (§ 1573 Abs. 5 BGB) oder Begrenzung auf den angemessenen Bedarf (§ 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB) auch auszusprechen, wenn sich der Unterhaltsverpflichtete nicht ausdrücklich darauf beruft. Es handelt sich hier um eine rechtsvernichtende Einwendung. Die Begrenzung ist damit von Amts wegen zu beachten, eines ausdrücklichen Antrags des Unterhaltspflichtigen bedarf es nicht. Das Gericht kann allerdings nur die Gesichtspunkte berücksichtigen, die in den Prozess eingeführt wurden und damit bekannt sind. Die Darlegungs- und Beweislast für Tatsachen, die für die Anwendung der Begrenzungsvorschriften sprechen, trägt insoweit der Unterhaltspflichtige. Sind allerdings für eine Begrenzung sprechende Billigkeitsgründe vom Verpflichteten dargetan, hat nun umgekehrt der Unterhaltsberechtigte im Rahmen der Billigkeitsabwägung die Darlegungs- und Beweislast für Umstände, die ggf. gegen eine zeitliche Begrenzung oder Verlängerung der „Schonfrist“ sprechen.

Wenngleich eine Befristung oder Herabsetzung des Unterhalts erst später seine Wirkung entfaltet, so ist über deren Anordnung gleichwohl bereits im Ausgangsverfahren zu entscheiden. Die zu beurteilenden Umstände und Entscheidungsvoraussetzungen wie Ehedauer, Kindesbetreuung, Haushaltsführung, ehebedingte Nachteile liegen regelmäßig schon bei erstmaliger Festsetzung des nahehelichen Unterhalts vor bzw. sind zuverlässig voraussehbar. Eine nachträgliche Begrenzung von Unterhaltsansprüchen käme nur dann in Betracht, wenn neue Umstände sie nachträglich erstmals rechtfertigen würden bzw. bei der Erstentscheidung eine sichere Prognose mangels Überschaubarkeit der Billigkeitskriterien noch nicht möglich war. Versäumt der Unterhaltsschuldner einen entsprechenden Vortrag zu bereits eingetretenen bzw. zuverlässig voraussehbaren, für die Begrenzung relevanten Tatsachen, wäre er mit seinen Einwendungen in einem späteren Abänderungsverfahren nach § 323 Abs. 2 ZPO präkludiert.

## VII. Reformvorhaben

Das Bundesministerium der Justiz hat noch für diese Legislaturperiode Änderungen im Bereich des Unterhaltsrechts angekündigt.

Einen wesentlichen Reformpunkt stellt u. a. die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung dar. Der Grundsatz der Eigenverantwortung nach der Ehe soll nun ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Bislang ergibt sich dieses Prinzip der Eigenverantwortung eines jeden Ehegatten für seinen Lebensunterhalt nach Scheidung lediglich mittelbar aus § 1569 BGB, der als Programmsatz den einzelnen nahehelichen Unterhaltstatbeständen vorangestellt ist. Aufgrund der künftig hervorgehobenen Eigenverantwortlichkeit wird die Schwelle der Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsbedürftigen vom Grundsatz her wohl abgesenkt, wobei die jeweiligen Umstände des Einzelfalles aber nach wie vor besonders zu berücksichtigen und letztlich ausschlaggebend bleiben werden.

Wie ausgeführt (NJW-Spezial, Heft 7, S. 295) hat sich in der familienrechtlichen Unterhaltspraxis das Prinzip der nahehelichen Eigenverantwortung in eine nicht selten lebenslange Unterhaltsgarantie nach der Scheidung verkehrt. Die finanziell unbegrenzte Fortwirkung der geschiedenen Ehe wird von den Unterhaltspflichtigen - zumeist sind es die Männer - nicht nur als ungerecht empfunden, vielfach sind sie aufgrund ihrer Unterhaltslasten aus der Erstehe häufig nicht oder nur noch eingeschränkt in der Lage, eine neue Familie angemessen zu versorgen. Von der im Gesetz bereits vorgesehenen - verschuldensunabhängigen - zeitlichen bzw. betragsmäßigen - Begrenzung des nahehelichen Unterhalts (§§ 1573 V, 1578 I 2 BGB) wurde in der Vergangenheit von der Rechtsprechung eher zurückhaltend Gebrauch gemacht. Nach der Ankündigung des Bundesjustizministeriums sollen die Gerichte künftig mehr Gestaltungsspielraum erhalten, um Unterhaltsansprüche zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen. Der gemeinsam erarbeitete Lebensstandard soll zwar nach wie vor der richtige Maßstab für die Höhe des Unterhalts sein. Insbesondere bei Ehen von kurzer Dauer und bei kinderlosen Ehen wird sich der Unterhaltsberechtigte jedoch vermehrt auf eine zeitlich begrenzte Teilhabe am Einkommen des Unterhaltspflichtigen einstellen müssen. Die Schwierigkeit wird aber auch künftig darin liegen, den zeitlichen Rahmen der fortwirkenden Unterhaltspflicht im Einzelfall sachgerecht zu bestimmen. Die zeitliche Anknüpfung der Unterhaltslaufzeit an die Ehedauer als Orientierungswert hat sich in der Praxis als gängiger Befristungsmaßstab etabliert, die schematische Anbindung daran ist aber nicht sachgerecht.

Es bleibt abzuwarten, welche konkreten Gestaltungen zur zeitlichen und höhenmäßigen Unterhaltsbegrenzung in den Reformvorhaben präsentiert werden. Die Unterhaltsbelasteten müssen diese Reformen aber nicht erst abwarten. Ihnen stehen bereits jetzt in den §§ 1573 Abs. 5 und 1578 I 2 BGB Begrenzungsvorschriften zur Verfügung, die im Einzelfall nur konsequent ein- und umgesetzt werden müssen.